



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Vierte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.07.2003

vom 22.05.2013

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.167) und der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt die folgende Ordnung zur Änderung der SPO beschlossen.

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.07.2003, zuletzt geändert am 26.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 8), wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird „bis spätestens zum Beginn der Prüfung (§ 14 Satz 2) nicht erfüllt werden“ gestrichen und durch „nicht nachgewiesen sind“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird „des § 9“ durch „der §§ 9 und 10“ ersetzt.

(2) § 18 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Schutzbestimmung

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ein.

(3) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird „der Verteidigung der“ durch „einem Kurzvortrag und einer Aussprache über die“ und „und“ durch „sowie“ ersetzt.
- b. Abs. 1a wird mit dem Inhalt „Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden dem Prüfling die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit mitgeteilt.“ neu hinzugefügt.
- c. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Im Kurzvortrag von etwa 10 Minuten Dauer soll der Prüfling in freier Rede die von ihm in der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit vertretenen Hauptthesen mit ihren

wesentlichen Gründen vorstellen. Hieran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von etwa 10 Minuten Dauer an.“

- d. Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Das weitere Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereiches (§ 12) und den Wahlbereich (§ 13).“
- e. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Mehrere Prüflinge können unter Beachtung der Prüfungsgleichheit gemeinsam geprüft werden.“

(4) § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird gestrichen.
- b. Abs. 3 geht in Abs. 2 auf. Die Zählung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

(5) § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann –je nach Schwere des Täuschungsversuchs– im Rahmen der Bewertung die betreffende Prüfungsleistung mit Punktabzug bis hin zur Bewertung mit „0 Punkten“ bewertet werden.“
- b. Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wird der Täuschungsversuch nach der Bekanntgabe der Bewertung gemäß § 19 Abs. 1a bekannt, ist die Prüfungsleistung durch die Prüfer erneut zu bewerten. Bis zur Neubewertung gilt die mündliche Prüfung als nicht erreicht im Sinne des § 17.“
- c. Abs. 3 erhält den Inhalt des ehemaligen Abs. 2.
- d. Abs. 4 erhält den Inhalt des ehemaligen Abs. 3. Gestrichen wird „den Absätzen 1 und 2“ und durch „Absatz 3“ ersetzt.

(6) § 32 wird wie folgt geändert:

„Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird durch „1. Mai 2014“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22. Mai 2013; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10. Juli 2013.

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor